



Information der Bildungsberatung

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (Externenabitur)

Stand: Oktober 2020

Schul beratung

Rechtsgrundlage: Art. 54 und 89 BayEUG und die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern GSO § 50, §§ 59 – 64 vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 22.06.2020

Vorbemerkung Zum nachträglichen Erwerb der fachgebundenen und der allgemeinen Hochschulreife gibt es, vor allem mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. nach längerer beruflicher Tätigkeit, eine Reihe von Möglichkeiten, über die unser Merkblatt "Wege zum Studium" informiert. Bei Fehlen der beruflichen Voraussetzungen können Interessentinnen und Interessenten die Abiturprüfung auch als sog. "andere Bewerber*innen" an einem Gymnasium ablegen, ohne dass sie Schüler*innen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule sind. Die Bestimmungen für andere Bewerber*innen gelten auch für Schüler*innen staatlich genehmigter Gymnasien sowie für alle, die sich über private Institutionen bzw. im Selbststudium vorbereiten.

Zulassung

Wichtig: Die Bewerber*innen müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragsstellung in Bayern haben. Für Schüler*innen staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

Die Zulassung muss jeweils bis **spätestens 15. Dezember** des Schuljahres, in dem das Abitur abgelegt werden soll, formlos schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beantragt werden. Für den MB-Bezirk Oberbayern-Ost wird jährlich eine Liste der Schulen herausgegeben, für den MB-Bezirk Oberbayern-West wenden Sie sich bitte direkt an die Dienststelle (Herr Öl, Infanteriestr. 7, 80797 München, Telefon: 089/1247875-0, Fax: 089/1247875 -53, E-Mail: oel@mb-west.de). In diesem Zuständigkeitsbereich werden die Bewerber*innen, die nicht über ein staatlich genehmigtes Gymnasium oder ein Institut gemeldet werden, von den MB-Dienststellen den Gymnasien zugeteilt.

Bis **spätestens 15. Dezember** müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Geburtsschein oder Geburtsurkunde
- Überblick über den bisherigen Schulbesuch
- letztes Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original
- Erklärung über die Wahl der Fächer:
Festlegung der 8 Prüfungsfächer verbindlich bis zum 15.12., wobei das 1. bis 3. Prüfungsfach nach diesem Termin nicht mehr geändert werden darf. Das 4. Prüfungsfach kann noch bis 6 Wochen vor Prüfungsbeginn mit einem der gewählten Prüfungsfächer 5 mit 8 getauscht werden.
- Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerber*in schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerber*innen abgelegt hat und/oder ob er sich zu der gleichen Prüfung an einer anderen Stelle gemeldet hat
- Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerber*in in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für Deutsch und die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach mit den üblichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist.

Auf die vollständige Abgabe der erforderlichen Zulassungsunterlagen bis spätestens 15. Dezember sollte geachtet werden, da sonst die Zulassung zur Prüfung gefährdet sein kann.

Nichtzulassung:

Nicht zugelassen werden kann, wer

- in dem Schuljahr, in dem er/sie sich der Abiturprüfung als andere(r) Bewerber*in unterziehen will, Schüler*in der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war,
- bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat,
- zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, die Prüfung aber nicht abgeschlossen hat,

- keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat,
- eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

Prüfungsfächer Gegenstand der Prüfung sind **acht Prüfungsfächer**:

1. Deutsch
2. Geschichte bzw. Geschichte+Sozialkunde
3. Mathematik
4. Naturwissenschaft (Physik, Biologie, Chemie oder Informatik)
5. Fremdsprache 1 auf dem Niveau einer fortgeführten Fremdsprache
6. Fremdsprache 2 auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache (Niveau B1)
7. frei wählbar Es können nur solche Fächer gewählt werden, die auch für Schüler*innen der Gymnasien als Prüfungsfächer zugelassen sind.
8. frei wählbar

Prüfungsverfahren:

Das Prüfungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. Prüfungsteil:

Vier Fächer (darunter Deutsch und Mathematik), die die drei nachfolgenden Aufgabenfelder abdecken müssen, werden **schriftlich** und auf Antrag des/der sich Bewerbenden¹ oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft.

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (SLK): Deutsch und zwei der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Spanisch, Russisch. Die zweite Fremdsprache wird auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.

Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (MNT): Mathematik und eines der folgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (GPR): Geschichte und eines der folgenden Fächer: Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht

Für die schriftliche Prüfung in den Fächern eins bis drei (darunter Deutsch und Mathematik) des ersten Prüfungsteils werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet. Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen, in den anderen Fächern 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 GSO nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die mündlichen Zusatzprüfungen dauern in der Regel 20 Minuten und entsprechen den Regelungen für das normale Abitur (siehe § 50 GSO).

¹) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung in den Fächern des ersten Prüfungsteils ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

2. Prüfungsteil:

Vier weitere Fächer, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, werden mündlich geprüft. Der Ablauf entspricht dem Kolloquium. Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Fächer in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt. Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die von Schüler*innen öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären. Eine Schwerpunktsetzung bzw. ein Ausschluss von Prüfungsinhalten ist nicht möglich. Die Prüfung umfasst ein Kurzreferat sowie Fragen zu den letzten beiden Kurshalbjahren. Bezüglich des Kurzreferats entscheidet sich der/die Schüler*in 6 Wochen vorher bzw. analog zum Termin der regulären Abiturprüfung für einen Themenbereich aus den letzten beiden Kurshalbjahren. Aus diesem Bereich wird dann das Thema gestellt, das zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt wird.

Nach Möglichkeit sollte nur eine mündliche Prüfung an einem Tag stattfinden. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers können zwei der vier mündlichen Prüfungen in der Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen stattfinden. Dabei darf keine dieser vorgezogenen Prüfungen mit 0 Punkten abgelegt werden, andernfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Ergebnisse werden ansonsten erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

Rücktrittsmöglichkeiten

Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden, ansonsten gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation

Der 1. Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
- insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
- in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon in einem mit erhöhtem Anforderungsniveau - Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache. Ein Aufrunden ist nicht zulässig.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen und gilt als nicht bestanden.

Der 2. Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
- insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und
- in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerber*innen zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden, ebenso kann sie nur als Ganzes wiederholt werden. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

Vorbereitung

Für Bewerber*innen, die schon einmal Schüler*innen der Qualifikationsphase waren, empfiehlt es sich, die früher gewählten Fächer beizubehalten. Eine *schulische* Vorbereitung bieten derzeit in München die staatlich genehmigten Gymnasien („Privatschulen“). Obwohl im staatlich genehmigten Bereich die Schulordnung keine Altersgrenze vorsieht, werden auch dort aus Gründen der Homogenität sinnvolle Altersgrenzen festgesetzt.

Eine Vorbereitung ist weiter möglich durch einige private Lehr- und Nachhilfeeinrichtungen in München, die der Tagespresse zu entnehmen sind (siehe auch Merkblatt Nachhilfe, Prüfungsvorbereitung). Hier wie an staatlich genehmigten Gymnasien werden mit einer gewissen Kontinuität Fächerkombinationen angeboten, die sich als besonders zweckmäßig erwiesen haben. Des Weiteren gibt es auch ein Angebot an Fernstudienlehrgängen (Informationen unter:

www.abitur-nachholen.org/abitur-im-fernstudium/fernabitur).

Auch die Volkshochschulen bieten einzelne Kurse zur Prüfungsvorbereitung an. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie von der vhs Bayern. Für München und Umgebung ist die Junge Volkshochschule zuständig: www.mvhs.de/jvhs. Die Möglichkeit zu kostenlosem Probeunterricht sollte man wahrnehmen. Des Weiteren empfiehlt es sich, vertraglich auf kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten zu achten.

Da ohne Bezugsgruppe eine realistische Einschätzung des eigenen Kenntnisstandes nur schwer möglich ist, ist von einer ausschließlich eigenverantwortlichen Vorbereitung dringend abzuraten.

Lehrpläne der Qualifikationsphase sind über die Internetseite des ISB (www.isb.bayern.de) erhältlich, ebenso findet man auf dieser Internetseite Abituraufgaben zu einzelnen Fächern (→ Vergleichsarbeiten/Prüfungen). Materialien zur Prüfungsvorbereitung bieten auch der Stark-Verlag in Freising (Tel. 08161/17 90) bzw. der Buchhandel an.

Abiturprüfungen in einigen Fächern können auch von der Seite des ISB heruntergeladen werden:

www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/abiturpruefung-gymnasium/

Im Fach Latein kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die auf der Homepage des ISB angebotene Übersicht zum Grundwissen eingesehen werden: www.isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/latein/materialien/